

BESCHLUSSVORLAGE V0345/22 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat5@ingolstadt.de	
Datum	26.04.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	24.05.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	24.05.2022	Vorberatung	
Stadtrat	02.06.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ukrainische Kriegsflüchtlinge - Existenzsicherung, Beratung und Integration
(Referenten: Herr Fischer, Herr Kuch)

Antrag:

1. Im Amt für Soziales werden aufgrund der Sonderförderung des Freistaates folgende Stellen geschaffen:
 - a. 1,5 Stellen Sozialpädagoge/-in Flüchtlings- und Migrationsberatung (Wertigkeit S12/A10)
 - b. 0,5 Stelle Integrationslotse/-in (Wertigkeit EG 9b/A10)

Die Stellen werden im Nachtragshaushalt 2022 geschaffen und zunächst mit einem KW-Vermerk zum Dezember 2023 versehen. Der vorzeitigen Besetzung der Stellen wird zugestimmt.

2. Im Hinblick auf die von der Ministerpräsidentenkonferenz am 07.04.2022 beschlossene künftige Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII der Geflüchteten aus der Ukraine werden folgende Stellen nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO beschlossen:

- a. im Jobcenter
2,0 Stellen Leistungssachbearbeiter/-in (Wertigkeit EG 9c/A10)
2,0 Stellen Arbeitsvermittler/-in (Wertigkeit EG 9c/A10)

- b. im Amt für Soziales
0,5 Stelle Sachbearbeiter/-in Grundsicherung (Wertigkeit EG 9a/A9)

Die Stellen werden zunächst mit einem KW-Vermerk zum Dezember 2024 versehen.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 106.950 € p.a. ("BIR") + 36.325 € p.a. (Integrationslotsin) + 33.375 € p.a. (SB SGB XII) + 290.600 € p.a. (Jobcenter)	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: im Nachtragshaushalt 400000.4* (Amt für Soziales, Personalkosten) 405000.4* (Jobcenter, Personalkosten) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 88.325 145.300
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Fördermittel Freistaat max. 97.500 € p.a. ("BIR") + max. 40.000 € p.a. (Integrationslotsin) Kostentragung Bund (Jobcenter) 84,8 % der Gesamtver- waltungskosten im SGB II (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), § 46 SGB II, entspricht ca. 350.000 €	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2023 400000.4* (Amt für Soziales, Personalkosten) 405000.4* (Jobcenter, Personalkosten)	Euro: 176.650 290.600
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Um die Existenzsicherung, Beratung und Integration der Geflüchteten aus der Ukraine sicherstellen zu können, sind zusätzliche Personalkapazitäten im Amt für Soziales und dem Jobcenter erforderlich. Der Freistaat Bayern hat hierfür eine Sonderförderung Ukrainekrise angekündigt – der Bund beabsichtigt in seinem Nachtragshaushalt 2022, der am 27. April 2022 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, höhere Verwaltungskostenbudgets für die Jobcenter zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese zusätzlichen Fördermittel bzw. -budgets abzurufen und für Stellenschaffung und Beschäftigung von zusätzlichem Personal im Amt für Soziales und im Jobcenter zu nutzen, um die Existenzsicherung, Beratung und Integration der Geflüchteten aus der Ukraine sicherstellen zu können.

Sonderförderung Ukrainekrise des Freistaates in den Jahren 2022 und 2023

Im Hinblick auf die Herausforderungen für die Beratung, Betreuung und Integration der Geflüchteten aus der Ukraine hat der Freistaat Bayern eine „Sonderförderung Ukrainekrise in den Jahren 2022 und 2023“ angekündigt. Dazu verbessert das bayerische Staatsministerium des Inneren die Förderbedingungen nach der sog. [Beratungs- und Integrationsrichtlinie – „BIR“](#).

Es sollen zum einen die personellen Kapazitäten der Beraterinnen und Berater erweitert werden, die Berater kurzfristige Sofort-Unterstützung auf Basis von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen – idealerweise durch Mitglieder der ukrainischen Community in Deutschland – erhalten und insgesamt die Förderkonditionen des Freistaates auch für die schon vorhandenen „BIR“-Stellen verbessert werden, die künftig mit bis zu 65.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle vom Freistaat gefördert werden.

Darüber hinaus werden die hauptamtlichen Integrationslotsenstellen jeweils um eine halbe Stelle je Förderkommune aufgestockt. Dazu erhöht der Freistaat den Förderbetrag von 60.000 € auf 100.000 € pro Jahr und Integrationslotsenstelle.

Die Förderung des Freistaates für Stellen in der Flüchtlings- und Migrationsberatung sollen in Ingolstadt im Umfang von zusätzlich 1,5 Stellen bei der Stadtverwaltung genutzt werden.

Stellenschaffung und -besetzung sind dringlich, da die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern („LAG Ö/F“) angekündigt hat, dass Stellen, die bis zum 1. Juli 2022 nicht besetzt werden können, an die LAG Ö/F zurückfallen und dann bayernweit neu verteilt werden. Im letzteren Fall würden ausschließlich andere Städte und Landkreise in Bayern von der zusätzlichen Förderung des Freistaates profitieren – der Beratungsaufwand für die Geflüchteten aus der Ukraine besteht aber auch in Ingolstadt.

Zusätzlich fördert der Freistaat für jede Migrationsberaterstelle eine rechnerische Unterstützungskraft auf Basis einer Pauschale (450 € bzw. ab 1.10.2022 520 €) für das Massengeschäft im Rahmen der Erstorientierung. Hier kommen v.a. Mitglieder der ukrainischen „Community“ in Deutschland in Betracht, die muttersprachlich unterstützen können. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Unterstützungskräfte befristet auch ohne Schaffung zusätzlicher Planstelle einzustellen und zu beschäftigen.

Künftige Leistungsberechtigung der Geflüchteten aus der Ukraine nach dem SGB II bzw. SGB XII

Nach der bisherigen Rechtslage erhalten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die hilfebedürftig sind, Leistungen nach dem AsylbLG durch das Amt für Soziales. In der Ministerpräsidentenkonferenz am 7. April 2022 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen, dass ab 1. Juni 2022 eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII bestehen soll. Der Beschlusswortlaut lautet auszugsweise wie folgt:

„...Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Kommunen für die große Aufnahmebereitschaft und Hilfsbereitschaft. Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund bekennt sich zu einer Mitverantwortung bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine:

*a. Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden daher künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt. Diese erhalten nach positiver Entscheidung über ihren Asylantrag Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine ist keine solche Entscheidung nötig, da sie direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben. **Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden sollen die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine in Zukunft ebenfalls diese Leistungen (SGB II bzw. SGB XII) erhalten.** Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. **Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten. ...“***

Hilfebedürftige erwerbsfähige Geflüchtete aus der Ukraine und ihre Familienangehörigen erhalten daher künftig Leistungen des Jobcenters. Hilfebedürftige Geflüchtete, die bereits das Rentenalter erreicht haben, erhalten künftig Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII vom Amt für Soziales.

Zusätzlicher Mindestpersonalbedarf im Jobcenter

Ende April 2022 befinden sich rund 1.160 Geflüchtete aus der Ukraine in Ingolstadt. Knapp 400 davon sind Kinder und Jugendliche im Alter von 0-14 Jahren. Rund 120 sind Jugendliche bzw. junge Heranwachsende im Alter von 15 bis unter 21 Jahren

870 Geflüchtete aus der Ukraine erhalten Leistungen nach dem AsylbLG, darunter rund 70 Personen im Rentenalter. Somit benötigen derzeit rund 75 % der Geflüchteten aus der Ukraine in Ingolstadt staatliche Leistungen zur Existenzsicherung. Daher werden voraussichtlich mindestens 800 Geflüchtete Leistungen vom Jobcenter erhalten, davon rund 500 Erwerbsfähige und rund 300 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. In den 500 Erwerbsfähigen sind auch rund 90 Jugendliche und junge Heranwachsende enthalten.

Für die „Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“, also die Arbeitsvermittlung, sieht das SGB II in § 44c Abs. 4 SGB II Fallschlüssel von 1:75 für 15 bis unter 25-jährige vor, für über 25jährige einen Fallschlüssel von 1:150. Aus den vorgenannten Zahlen würde sich somit ein Bedarf an Arbeitsvermittlerstellen von 2,75 AV Ü25 und mindestens 1,2 AV U25, mithin rund 4,0 Stellen errechnen.

Hiervon sollen zunächst 2,0 Stellen geschaffen werden. Aufgrund der Kinderbetreuungssituation werden nicht alle erwerbsfähigen Geflüchteten unmittelbar für eine Integration in Arbeit zur Verfügung stehen. Außerdem können auch vorhandene Personalkapazitäten in der Arbeits-

vermittlung des Jobcenters genutzt werden, da die Fallzahlen der übrigen Leistungsberechtigten im SGB II in Ingolstadt derzeit leicht rückläufig sind. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine und der Aufenthaltsdauer der Geflüchteten in Ingolstadt kann sich der Personalbedarf in diesem Bereich aber auch noch erhöhen.

Für die Leistungsgewährung im Jobcenter ist der Median des Betreuungsschlüssels in vergleichbaren Jobcentern in Form der gemeinsamen Einrichtungen im SGB II-Vergleichstyp IIb, zu dem auch Ingolstadt gehört, bei 1:94 pro Bedarfsgemeinschaft, bei einer Bandbreite von 1:73 bis 1:123. Die durchschnittliche Bedarfsgemeinschaftsgröße im SGB II in Ingolstadt sind bisher 1,9 Personen. 800 zusätzliche Leistungsberechtigte würden somit rund 420 Bedarfsgemeinschaften entsprechen und einem rechnerischen mittleren Stellenbedarf an Leistungssachbearbeitern von 4,5 Stellen. Hiervon sollen zunächst 2,0 Stellen geschaffen werden.

In der Umstellungsphase beim Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II soll für einen Übergangszeitraum vorhandenes städtisches Personal aus anderen Bereichen der Verwaltung unterstützen.

Im Amt für Soziales soll eine 0,5 Sachbearbeiter/-innenstelle für die Grundsicherung im Alter geschaffen werden – diese Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden die hilfebedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine, die sich bereits im Rentenalter befinden (derzeit 70 Personen in Ingolstadt), künftig erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Stellenschaffung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO liegen vor, da es sich um die Erfüllung einer neuen gesetzlichen Aufgabe handelt, deren Einführung beim Beschluss über den Stellenplan 2022 nicht absehbar war. Nach bisheriger Rechtslage waren Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland erhalten haben, leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG und damit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. Einen entsprechenden Leistungsausschluss für die Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter enthält auch § 23 Abs. 2 SGB XII.